

MGV Liedertafel Vechelde von 1867

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Männergesangverein „Liedertafel“ Vechelde von 1867.
Sitz des Vereins ist Vechelde.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges und die Pflege des deutschen Volksliedes. Durch Konzerte und durch Gesangsvorträge bei feierlichen Anlässen nimmt der Verein kulturelle Aufgaben in der Öffentlichkeit wahr.

Der Chor hält regelmäßig Singstunden (Übungsabende) ab.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist selbstlos und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral, konfessionell und sozial nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Niedersachsen/Bremen.

Er regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

MGV Liedertafel Vechelde von 1867

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme zu § 4 a) und b) in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- a) Singendes (aktives) Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Jedem Bewerber wird ein dreimaliger, unverbindlicher Besuch der Chorproben angeboten.
- b) Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts und jede juristische Person werden, sofern sie die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich besonders um die Förderung des Vereins oder um das Chorwesen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins jederzeit zu vertreten.
- b) Die singenden (aktiven) Mitglieder sind außerdem verpflichtet, nach besten Kräften regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag und die etwa beschlossenen Umlagen pünktlich zu zahlen.

Die passiven Mitglieder sind von der Zahlung der Umlagen befreit.

- d) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages und der Umlagen befreit. Sie können aber freiwillig Beiträge bezahlen.
- e) In sozial begründeten Fällen kann auf Antrag von der Beitrags- und Umlagezahlung befreit werden.
- f) Die für die Mitglieder sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen sind in einer Beitrags- und Ehrungsordnung geregelt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.

MGV Liedertafel Vechelde von 1867

- b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, sofern das Mitglied gegen die Interessen des Chores handelt und das Ansehen des Vereins schädigt oder die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen länger als ein Jahr nicht entrichtet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die rückständigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- c) durch Tod.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal zum Jahresanfang durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. unter Beifügung von Anträgen schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und eines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren,

MGV Liedertafel Vechelde von 1867

- e) Wahl eines Festausschusses und eines Notenwarts mit Stellvertreter,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls einer Umlage,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über rechtzeitig gestellte Anträge,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Entgegennahme des Berichts des/r Chorleiters/in über die musikalische Arbeit.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese Anträge sind einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig in geeigneter Weise anzukündigen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart und einem Stellvertreter,
- d) dem Schriftführer und einem Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter werden nur im Bedarfsfalle tätig.

Sollte der Vorsitzende während oder am Ende der Wahlperiode ausscheiden und kann während der Mitgliederversammlung kein neuer Vorsitzender gewählt werden, ist spätestens nach zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Alle anderen Vorstandsmitglieder bleiben bis dahin im Amt.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, für bestimmte Bereiche der Vereinsarbeit Ausschüsse einzusetzen oder einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe zu betrauen.

Der Vorstand ist zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

MGV Liedertafel Vechelde von 1867

§ 11 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die Protokolle von Versammlungen sowie alle verbindlichen Schriftstücke.

Der stellvertretende Vorsitzende hat die gleichen Rechte im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden.

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge oder ggf. Umlagen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall auf Anweisung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Einfache und unverbindliche Schriftstücke kann er allein unterzeichnen. In Versammlungen und Sitzungen führt er die Protokolle. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Versammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vermögen des Vereines

Überschüsse der Vereinskasse sowie andere vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde Vechelde) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege des Chorgesangs. Archiwürdige Gegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde Vechelde über.

MGV Liedertafel Vechelede von 1867

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2023 beschlossen worden und tritt am folgenden Tag in Kraft.

Vechelede, den 09.03.2023



(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzender)



(Kassenwart)